

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 3.
(Ausgegeben am 22. Februar 1883.)

4. Gesetz vom 27. Januar 1883,
eine Aenderung des auf die Tagelöhner, Nachtquartier- und Transportkosten
der aus Staatsmitteln Befoldung oder Vergütung empfangenden Beamten
und der Notare bei Dienstreisen bezüglich des Gesetzes vom 11. Dezbr. 1880
betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Nelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen in Aenderung des auf die Tagelöhner, Nachtquartier- und Transportkosten
der aus Staatsmitteln Befoldung oder Vergütung empfangenden Beamten und der No-
tare bei Dienstreisen bezüglich des Gesetzes vom 11. Dezember 1880, mit Zustimmung des
Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung unter I. 3 in §. 6 des bezeichneten Gesetzes, wörtlich lautend:
„3) die in §. 1 unter VI, VII und VIII bezeichneten Beamten für das Kilo-
meter 7 Pfennige, die in §. 1 unter VI gedachten Beamten überdem für jeden
Zugang und jeden Abgang 50 Pfennige,“
ist aufgehoben.

§. 2.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

„3) die in §. 1 unter VI bezeichneten Beamten für das Kilometer 7 Pfennige,
die daselbst unter VII und VIII bezeichneten Beamten für das Kilometer 5
Pfennige, die in demselben §. unter VI gedachten Beamten überdem für jeden
Zugang und jeden Abgang 50 Pfennige.“

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.